



Abwasserentsorgungsbetrieb Parchim

Eigenbetrieb der Stadt Parchim

Ostring 38, 19370 Parchim

Telefon: (03871) 6235-0, Telefax: (03871) 6235-55

E-Mail: info@abwasserentsorgungsbetrieb-parchim.de

Beitragssatzung

Abwasser

Stand: August 2022

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Parchim (Abwasserbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467); der §§ 1, 2, 6, 8, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162); § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S.669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866) und der Abwassersatzung der Stadt Parchim vom 05.01.1999 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 19.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Parchim erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, nicht jedoch für die beitragsrechtlich selbstständige Regenwasserbeseitigungsanlage der Stadt Parchim. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Abgaben für die Regenwasserbeseitigung sind gesonderten Satzungen vorbehalten.

§ 2 Beiträge und Kostenerstattung, Definition

- (1) Die Stadt Parchim, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsbetriebes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Abwasserentsorgungsbetrieb erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) nach § 8 KAG und
 2. Kostenerstattung nach tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich sowie für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Hausanschlüssen, Reinigungsschächten und Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken.

II. Beiträge

§ 3 Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Leistungen und Zuschüsse Dritter abgedeckt ist, zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, insbesondere
 - a) der Kläranlagen der Stadt Parchim
 - b) des öffentlichen Kanalnetzes, bestehend aus Sammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken, Druckentwässerungsanlagen und je einen Grundstücksanschluss pro Grundstück bis zur Grundstücksgrenze
 - c) von Gräben und solchen Gewässern, die auf Grund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage sind
 - d) der anteilige Aufwand für die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht
 - a) die Kosten für Herstellung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2.
 - b) den Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung des eventuellen allgemeinen Anteils verwendet werden,
 - c) die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen sind bzw. werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- a) Ermöglichen mehrere Flurstücke oder Grundstücksteile eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts jeweils selbstständige Inanspruchnahmen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erheblich voneinander abweichen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück anzusehen.
 - b) Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes nach seinem nutzungsbezogenen Vollgeschoßmaßstab errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der nach Absatz 2 gewichteten Vollgeschosse ergibt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird für Grundstücke, die mit einem Vollgeschoss bebaut oder bebaubar sind, die nach Absatz 3 maßgebliche Grundstücksfläche mit 25 % berechnet (Nutzungsfaktor 0,25); für jedes weitere Vollgeschoss werden jeweils weitere 15 % der Grundstücksfläche (Nutzungsfaktor 0,15) in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 Meter haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß Satz 1 nicht erreicht werden.

- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- 1. bei Grundstücken, die ganz im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des vorhabenbezogenen B-Planes, und zusätzlich auch die Fläche, die außerhalb des B-Plangebietes oder des vorhabenbezogenen B-Planes liegt, soweit diese unter Berücksichtigung des nach Ziffer 3 festgelegten Höchstmaßes ermittelte Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches) die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu „gezogenen“ Parallele. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird vom Ende der Zuwegung an gemessen.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziffer 3 der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand gezogenen Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt, die von der Parallele tangiert wird,
5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung rechtwinkelig verlaufen. Das sich so ergebende Grundstück wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt.
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B.: Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 von Hundert der Grundstücksfläche, Das gilt nicht für Campingplätze, die mit 80 von Hundert der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden.
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Ziffer 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei eine Aufrundung von Bruchzahlen nicht stattfindet. Ist in einem B-Plan oder vorhabenbezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Ziffer 2 überschritten werden,
5. soweit kein Bebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht oder soweit in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand der die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.
6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.

9. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Geschosszahlen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosszahl getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosszahl enthält.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Schmutzwasserbeitrag beträgt 14,45 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch 80 % der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 7 gilt entsprechend. Eine Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Der vorausgeleistete Betrag wird nicht verzinst.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Ratenzahlungen, Verrentung oder in besonderen Fällen Stundung bewilligen.
- (3) Für Grundstücke, die vorübergehend vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt befreit worden sind, kann der Herstellungsbeitrag bis zur Aufhebung der Freistellung zinslos auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet werden.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen/ Vergleichsverträge/Ablösungen/Sonderverträge

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder aus Gründen unklarer Rechtsverhältnisse können ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Vergleichsverträge abgeschlossen werden. Grundlage bilden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Inhalt dieser Satzung.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand des Kostenerstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sind der Stadt zu erstatten. Diese werden ermittelt unter Zugrundelegung der der Stadt für Anschlüsse dergleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten. Bei der Berechnung des Kostenerstattungsanspruches gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Beantragt der Grundstückseigentümer die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses oder wird die Herstellung eines solchen nach einer Teilung eines Grundstückes, auf dem bereits ein Grundstücksanschluss hergestellt worden ist, erforderlich oder erfolgt eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses, so sind die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Entsprechendes gilt für eine vom

Grundstückseigentümer beantragte Veränderung eines derartigen Grundstücksanschlusses.

- (3) Wird die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses im Sinne der Absätze 1 oder 2 erforderlich bzw. beantragt der Grundstückseigentümer eine solche, so sind die dafür erforderlichen Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten; die Regelung dieser Satzung, insbesondere auch die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch gemäß § 12 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. bei Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitrags-, Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und deren Vertreter haben der Stadt bzw. ihrer Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen. Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Abgaben und Kostenerstattungsansprüche bzw. zur Überprüfung der Anlage erforderlich ist.
- (3) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen haben es zu dulden, dass sich die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten die zur Beitragsfestsetzung und –erhebung erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Berechnungsgrundlagen (z.B. Namen, Anschriften und Verbrauchsdaten) von Dritten (u.a. Einwohnermeldekarteien, Grundsteuerdateien, Gewerbemeldestellen, Bauordnungsbehörde, Katasteramt, Grundbuchamt) mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lassen. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden anderer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden.

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung, soweit eine Auflassung nicht erfolgt, einen Monat ab Eintragung in das Grundbuch, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Beiträge, Abgaben oder Kostenerstattungsansprüche beeinflussen, so hat der Beitrags-, Abgabe- und Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V bzw. § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 2. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 15 Abs. 2 die vorhandenen Anlagen bzw. deren Schaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,- nach dieser Satzung geahndet werden. Höhere Strafen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Parchim, 20.12.2022


Flörke
Bürgermeister



Vorstehende Satzung ist hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hinweis auf Straf- und Ordnungswidrigkeitsnormen des Kommunalabgabengesetzes:

§ 16 Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro **geahndet werden**.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.